Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

13.09.2024 - Bekanntmachung Nr. 62

Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften - Satzungsbeschluss

13.09.2024 - Bekanntmachung Nr. 63

Gebührenstaffelung der Stadt Soltau für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmannstraße

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“ einschl. örtlicher Bauvorschriften

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau tritt der Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiedingen Nr. 1 ist in den nachstehenden Lageplänen dargestellt (Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte TK 25, M. 1:25.000 i.O. bzw. AK 5, M. 1:5.000 i.O., vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).

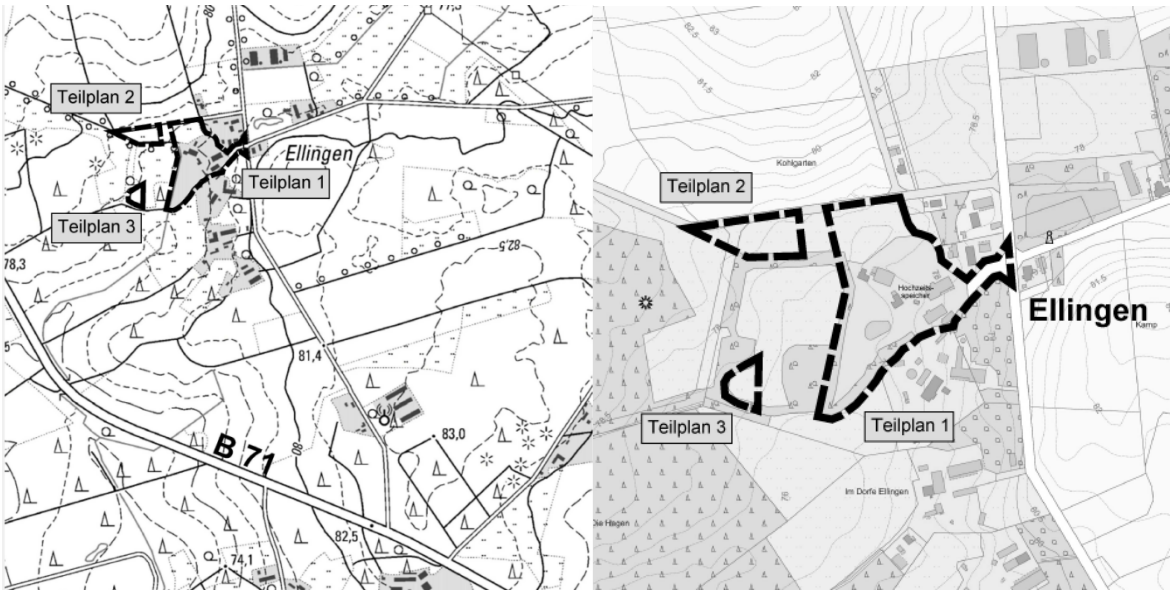

Der Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 trifft Festsetzungen zum Boden- und zum Gehölzschutz sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen bedarf es zusätzlich der Anwendung der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut), DIN 18300 (VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Erdarbeiten)

sowie der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Wiedingen Nr. 1 „Sondergebiet Beherbergung und Gastronomie Ellingen“ mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie den für die Umsetzung der textlichen Festsetzungen benötigten DIN-Vorschriften im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, 29614 Soltau, ab sofort während der Servicezeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache unter der Rufnummer 05191/82-614 wäre wünschenswert.
Außerhalb der Servicezeiten können telefonisch unter der genannten Rufnummer sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.
Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter https://www.soltau.de/home/bauen-wohnen-stadtentwicklung/bebauungsplaene/rechtswirksame-bebauungsplaene.aspx und unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 29.08.2024

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karsten Lemke

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ab 01.08.2024

Gebührenermäßigung: Staffelung der Gebühren nach Einkommen und Personen im Haushalt

Hinweis: Grundlagen für die Einkommensgrenzen sind die §§ 82 ff Sozialgesetzbuch XII

Hinweis: Das Nettoeinkommen wird lt. Wohngeldgesetz ermittelt (zzgl. Kindergeld)

Berechnung mit

neuem Grundbetrag ab 01.01.2023

451,00 x 2 = 902,00

451,00 x 70% = 315,70

Mietstufe 2 ab 01.01.2023

Summe (Grundbetr. + Fam.Zuschl.+ Mietstufe)

Betrag der Steigerung

Einkommensgrenze	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Grundbetrag	902,00 €	902,00 €	902,00 €	902,00 €	902,00 €
Familienzuschlag	315,70 €	631,40 €	947,10 €	1.262,80 €	1.578,50 €
Miete Stufe 2 WoGG	498,80 €	593,60 €	693,40 €	791,20 €	886,00 €
Einkommensgrenze	1.716,50 €	2.127,00 €	2.542,50 €	2.956,00 €	3.366,50 €
zzgl. 5 % Steigerung	85,33 €	106,35 €	127,13 €	147,80 €	168,33 €

Gebühren bei einer Betreuungszeit von 1 Std.	4 Std.	9 Std.	bei einem Einkommen bis				
23,00 €	92,00 €	207,00 €	1.802,33 €	2.233,35 €	2.669,63 €	3.103,80 €	3.534,83 €
28,75 €	115,00 €	258,75 €	1.888,16 €	2.339,70 €	2.796,76 €	3.251,60 €	3.703,16 €
34,50 €	138,00 €	310,50 €	1.973,99 €	2.446,05 €	2.923,89 €	3.399,40 €	3.871,49 €
40,25 €	161,00 €	362,25 €	2.059,82 €	2.552,40 €	3.051,02 €	3.547,20 €	4.039,82 €
46,00 €	184,00 €	414,00 €	2.145,65 €	2.658,75 €	3.178,15 €	3.695,00 €	4.208,15 €